

20. Mai 2020

Stellungnahme zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

ab 01.08.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Inkrafttreten der Kita-Reform wurde auf den 01.01.2021 verschoben. Einzelne Reformziele, wie beispielsweise finanzielle Elternentlastung durch einen Beitragsdeckel werden, wie geplant, zum 1. August 2020 umgesetzt. Die Kita-Reform bringt große Vorteile, wie die Steigerung der Qualität und Reduzierung der viel zu hohen Elternbeiträge. Über die Umsetzung dieser Ziele freuen wir uns sehr!

Seit wenigen Tagen ist der Entwurf der neuen Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreistagsinformationssystem einsehbar. Dieser Entwurf ist für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) inakzeptabel!

Wir stellen nicht nur unser Haus zur Verfügung und passen auf fremde Kinder auf. Wir sind keine Babysitter. Die KTPPn leisten pädagogische Arbeit am Kind und ergänzen mit dem Angebot die gesetzlich geforderten Betreuungsplätze im Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Qualität in der Kindertagespflege soll mit dem Kita-Reform-Gesetz gesteigert werden. Dieses Ziel ist nicht umsetzbar wenn die Vergütungsbedingungen ab dem 01.08.2020 verschlechtert werden. Bislang konnte jede KTPP Ihre Vergütung durch Verhandlung mit den Sorgeberechtigten selber generieren. Zukünftig ist das nicht mehr möglich. Die Qualität kann nicht gesteigert werden wenn die Bezahlung verringert wird!

Bislang wurde die Kindertagespflege in der Kreispolitik nicht wahrgenommen. Die nach SGB VIII geförderte Kindertagespflege wurde hier nur als Notnagel gesehen. Der verlorene Zuschuss belief sich auf einen geringen Anteil von 1,50 EUR je Stunde. Der dadurch gravierende entstandene Nachteil durch geringe Zuschüsse ist auf dem Rücken der Eltern ausgetragen worden. Es handelte sich bislang um eine stille Übereinkunft zwischen Kreispolitik und den KTPPn bei der ganz klar gegen die Regelungen des SGB VIII verstoßen wurde.

In den aktuellen „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) heißt es: „Die Tagespflegeperson hat in jedem Fall gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die ungekürzte ‚laufende Geldleistung‘ nach § 23 SGB VIII:

Die Zahlungswege Jugendamt – Tagespflegeperson und Eltern – Jugendamt sind strikt zu trennen. Eine Verrechnung der Elternbeiträge mit der ‚laufenden Geldleistung‘ dergestalt, dass das Jugendamt an die Tagespflegeperson nur die Differenz auszahlt und der Restbetrag durch die von Eltern an Tagespflegepersonen zu zahlenden Elternbeiträge abgedeckt wird, ist unzulässig.“ <https://www.bundestag.de/resource/blob/543046/8222ac37f586d0e9ba770515203ca9ac/WD-9-059-17-pdf-data.pdf>

„Jeder kümmerte sich um sich selber“, so war hier die Devise. Der Kreis interessierte sich nicht für die Kindertagespflege und die KТПP hatte das volle Selbstbestimmungsrecht. Mit der Reform verlieren die KТПP ihr freies Verhandlungsrecht und damit ist es spätestens jetzt an der Zeit gemeinsame Ziele und deren Umsetzungen auszuarbeiten. Dieses ist gut um die Qualität der Kindertagespflege zu steigern. Es ist völlig unverständlich, dass der Kreis, nur die durch die Reform festgesetzten Mindestentlohnungen, die Betonung liegt auf „Mindest“, als unsere zukünftigen Entlohnungen annehmen will, ohne sich spätestens jetzt ein genaues Bild über die bestehenden Verträge zu machen, um zumindest eine gleichwertige Entlohnung anbieten zu können. Jahrelang interessierte sich auch die Politik nicht für die Kindertagespflege, das Netto- auf Brutto-Prinzip wurde, wie seit Jahren durch den Fachdienst gefordert, aufgrund von jährlichen zu erwartenden Mehrausgaben für den Kreis nicht umgesetzt und das obwohl es gesetzlich gefordert ist. Auch jetzt sollen die Mindestentlohnungen festgesetzt werden aber andererseits wird erwartet, dass die Qualität sich steigert?

Gerade in der jetzigen Corona-Zeit haben viele KТПP, im Gegensatz zu den Kindertageseinrichtungen mit Betretungsverbot, ihre Betreuungsleistungen weiterhin zur Verfügung gestellt und konnten damit zumindest einem Teil der Eltern im Kreis Hzgt. Lauenburg ihre normale Berufstätigkeit ermöglichen. Ist dem Kreis bewusst, dass die neue Regelung für uns eine finanzielle Verschlechterung bedeutet? Bauen Sie schon einmal neue Krippen! Und das möglichst schnell! Werden diese Bedingungen umgesetzt, werden einige KТПP ihre Drohungen, die Betreuungsleistungen einzustellen, in die Tat umsetzen! Eine finanzielle Verschlechterung unterm Strich ist inakzeptabel. Jedes dritte U3-Kind in Schleswig-Holstein ist in der Kindertagespflege untergebracht und pro Kindertagespflegestelle können bei Aufgabe der KТПP im Schnitt sieben Betreuungsplätze verloren gehen. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist ein maßgeblicher Bestandteil, um eine flächendeckende Kinderbetreuung sicherzustellen. Die Länder und Kommunen müssen gemäß des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz diese Angebote nachhaltig sicherstellen und finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

S. Wöhlke

Sandra Wöhlke

Christiane Heer

Christiane Heer

In Vertretung für 51 Mitglieder der IG Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg: Julia Jörn, Josephine Wollermann, Sabine Schacht, Sonja Dirks, Urte Aue, Riccarda Barczewski, Sarah Funk, Maren Graham, Ivonne Pottberg, Katharina Gerdel, Dörthe Naps, Jana Dankowski, Katja Kugolowski, Susanne Ender, Stefanie Stobbe, Jasmin und Ole Schreinert, Katrin Krahn, Tanja Drews, Jaqueline Knocke, Julia Mahn, Meike Kramer, Marion Schmidt, Stefanie Burmeister, Lidia Brodersen, Brigitte Hülsmann, Jennifer Hoffmann, Nadine Nacke, Sandra Johannson, Nicole Netzel, Annelie Pieschek, Nadine von Waaden, Susanne Dickmann, Heike Wegner, Stefanie Trost, Patricia Rickert, Katharina Bender, Frederike von Essen, Sylvia Herbst, Monika Nadler, Britta Hildebrand, Sabrina Lemke, Samira Bieneck, Susanne Winter, Indra Rösner, Anna-Lena Heick, Milena Bunzel, Esther Steudten, Carina Bluhm.


<p>§ 1 Anspruch auf Förderung, Auftrag des Kreises</p>	<p>Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Kreis festgestellt.</p> 	<p>Gemäß SGB VIII §24 und Kita-Reform-Gesetze §5 ermittelt den Betreuungsumfang in der KTP nicht der Fachdienst, sondern dieser richtet sich explizit nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Gemäß Urteil des BVerG vom 23.10.2018, siehe auch 5C 14.17, sind folgende Leitsätze relevant: Maßgeblich für die Bestimmung des jugendhilferechtlichen Bedarfs, den die Gewährleistungen über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§24 SGB VIII) zu decken bestimmt sind, ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. Das unterscheidet diese Förderungsleistung in zuständigkeitsrechtlich bedeutsamer Weise von den anderen genannten Jugendhilfeleistungen. Verweis auf Veröffentlichung des Urteils unter: www.bverwg.de/de/231018U5C15.17.0 Mit welcher Begründung also begrenzt der Kreis Hzgt Lbg. das Landesrecht? Weiterhin verweisen wir an dieser Stelle noch einmal auf unser Schreiben vom 26.04.2020 „Forderung Wegfall der 20 Stunden Höchstförderungs Grenze ab 01.08.2020“ In der Praxis hat sich weiterhin gezeigt, dass Eltern, die einen Mehrbedarf über die bislang angewandten 20 Stunden hatten, in Folge dessen unmittelbar bei Freiwerden eines Kita-Platzes in diese gewechselt sind, da hier die Prüfung des individuellen Bedarfs nicht erfolgt und problemlos eine Betreuung von 40-45 Std, je nach Einrichtung, möglich sind. Hierdurch ist lediglich eine Einsparung der Fördergelder im Bereich der Kindertagespflege erzielt, hingegen wurde der Förderanspruch in den Bereich der Kindertageseinrichtungen verlagert. Ist dieses Vorgehen zum Wohle des Kindes? Selbstverständlich sollte hier nicht der subjektive Bedarf einer KTPP durch ein nicht genutztes Überangebot in ihrer KTP gefördert werden. Wir regen daher gleichzeitig an, dass im Bereich der Kindertageseinrichtungen auch der individuelle Bedarf des Kindes gefördert wird und nicht mit der Förderung von Ganztagsplätzen dem subjektiven Ziel der Auslastung der Kita nachgekommen wird. Die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sollten nach dem Gesetz ja gleichgestellt sein. Daher bestätigen wir, dass eine Überwachung durch den Fachdienst erforderlich ist, fordern aber entschieden die Voraussetzung für die Gewährung der Förderleistungen in der Kindertagespflege ausschließlich dem individuellen Bedarf des Kindes zugrunde zu legen.</p>
	<p>Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Umfang der Leistungen sind beschrieben in den Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.</p>	<p>Wann werden diese zur Verfügung stehen?</p>

<p>§ 2 Anspruch auf eine Geldleistung</p>	<p>Abs 1(3.) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass die in Abs 1 (3.) genannten laufende Geldleistung ganzjährig und unabhängig von Urlaubs-/Krankheits-/Fortbildungstagen gewährt wird. Sollte dieses nicht der Fall sein beantragen wir, dass die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge ganzjährig durchgehend als „laufende Geldleistung“ gewährt werden.</p>
---	---	--



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege
im Herzogtum Lauenburg

Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg
Kontakt: Sandra Wöhlke - Christiane Heer - kontakt@tagesmuetter-kreis-rz.de

<p>§ 3 Fortdauer der Leistung</p>	<p>Ausfallzeiten sind im angemessenen Umfang (derzeit 30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 Fortbildungstage) bereits in den Pauschalsätzen gemäß § 4 enthalten und werden darüber hinaus regelhaft nicht bezahlt. Gegebenenfalls an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester nicht angebotene Betreuungen gelten ausnahmsweise jedoch nicht als Ausfallzeiten</p> 	<p>Unsere Feststellungen haben ergeben, dass die Gewährung eines Anerkennungsbeitrags in Höhe von 4,73 EUR und Sachkosten in Höhe von 1,10 EUR eine Verschlechterung der Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen von knapp 10% zur Folge hat. Wir beantragen weitergehend, dass der leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie angemessene zu erstattende Sachaufwendungen für weitere 30 Fehltag durchgehend als „laufende Geldleistung“ gewährt werden.</p> <p>Erklärung: Durch die Gewährung von 30 zusätzlichen, bezahlten Abwesenheitstagen würde sich die in Aussicht gestellte Verbesserung der Entlohnung einstellen. Berechnungen im Anhang. Außerdem würde sich eine Verwaltungsvereinfachung ergeben, da die meisten KТПP ohnehin keine weiteren Ausfalltage als die o.g. zu verzeichnen haben und damit seitens des Fachdienstes nicht in jedem Monat für jede der über 100 KТПP eine neue Abrechnung der laufenden Geldleistung erstellt werden muß. Ein Brücken-, Urlaubs- oder Fortbildungstag bedeutet für die Sachbearbeiter des Fachdienstes nach der Regelung des Satzungsentwurfs gleich eine neue Abrechnung.</p> <p>Alternativ: Wir beantragen die in §47 des Kita-Reform-Gesetz definierten Mindestpauschalen für die Sachkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle des §47 Abs 1 Nr 1 KiTa-Reform-Gesetz auf den Wert der Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,73 EUR in eigenen Räumen, im Falle des §47 Abs 1 Nr 2 KiTa-Reform-Gesetz in angemieteten Räumen in Höhe von 2,09 EUR, - im Falle des §47 Abs 1 Nr 3 KiTa-Reform-Gesetz im Haushalt der Eltern auf 0,09 EUR anzuheben. <p>Begründung: die Sachkosten sind mit 1,10 EUR je Förderstunde zu niedrig beziffert. siehe http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/03000/umdruck-19-03042.pdf und http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/03000/umdruck-19-03043.pdf</p> <p>Bislang wurden die Sachkosten im Kreis Herzogtum Lauenburg in der derzeit gültigen Satzung mit 1,73 EUR beziffert. Es erschließt sich uns nicht warum diese tatsächlich in der Kindertagespflege entstehenden Sachkosten ab 01.08.2020 geringer ausfallen sollten. Ansonsten bitten wir um eine Stellungnahme.</p>
-----------------------------------	---	--

Kindertagespflege

im Herzogtum Lauenburg

<p>§ 3 Fortdauer der Leistung</p>	<p>Die Förderung gilt als beendet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab. 	<p>Das Forderungsmanagement soll zukünftig vom Kreis vollzogen und überwacht werden. Damit werden die KTHPs zunächst nicht erfahren, wenn ein Elternteil, aus welchen Gründen auch immer, den Elternbeitrag nicht bezahlt hat. Dieses ist aber sehr wichtig, damit die KTHP neben den Mahnungen des Kreises auch auf die Eltern einwirken und sie separat darauf aufmerksam machen können, dass die Folge der Nichtzahlung die Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach sich zieht. Außerdem können sich die KTHPs im worst case zukunftsorientiert die „ausfallenden“ Plätze schnell wieder besetzen, um nicht in finanzielle Engpässe zu geraten. Es ist also wichtig, dass die KTHP sofort bei Nichtzahlung des Elternbeitrages informiert werden, um weitere Schritte in die Wege leiten zu können. Wie lange vor Einstellung der Förderleistung wird die KTHP über diesen bevorstehenden Ausfall der laufenden Geldleistung informiert? Wir beantragen, dass hierzu eine Regelung zur Absicherung der KTHP geschaffen wird.</p>
<p>§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung</p>	<p>Der Anerkennungsbeitrag pro Kind und Stunde beträgt 4,73 Euro.</p>	<p>Wir beantragen weitergehend, die Auszahlung nach den jährlichen Anpassungen der Mindestsätze gem. §47 KiTa-Reform-Gesetz analog zu den Anpassungen gemäß §55 Kita-Reform-Gesetz jeweils zum 01.01. d.J. zu erhöhen.</p>
	<p>Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt...</p>	<p>Wir beantragen weitergehend, die Auszahlung nach den jährlichen Anpassungen der Mindestsätze gem. §47 KiTa-Reform-Gesetz analog zu den Anpassungen gemäß §55 Kita-Reform-Gesetz jeweils zum 01.01. d.J. zu erhöhen.</p>

Interessengemeinschaft
Kindertagespflege
im Herzogtum Lauenburg

<p>§ 6 Kostenbeitrag der Eltern</p>	<p>Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.</p>	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass Eltern die Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden, aufgrund verschiedener Umstände beruflicher oder privater Natur, nicht immer einhalten können. Sei es ein Meeting, Stau oder ein wichtiger Arzttermin. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihre Flexibilität aus, so dass hier dem Betreuungsbedarf der Eltern in der Regel flexibel entsprochen werden kann. Diese zusätzliche Betreuung wurde den Eltern in Rechnung gestellt. Dieses ist nun nicht mehr möglich. Die Empfehlung des Fachdienstes hierzu lautet „Es gilt der wöchentlich festgelegte Betreuungsumfang. Disziplinieren Sie Ihre Eltern entsprechend.“ Wie sieht dieses in der Zukunft aus? Bsp. die Mutter steht Mittwoch und Donnerstag nachmittag im Stau und kann ihr Kind am Freitag nicht mehr in die KTP bringen und damit nicht zur Arbeit gehen, da der wöchentliche Betreuungsumfang aufgebraucht ist? Oder soll das Kind um 15 Uhr zur Abholzeit an die Straße gestellt werden, egal ob die Eltern da sind oder nicht? Weder die eine noch die andere Variante sind praxistauglich geschweige denn erlaubt. Die KTHP wird aber auch nicht entgeltfrei betreuen können und wollen! Oder ist es aber so: da es sich bei den Überziehungsstunden nicht um geförderte Stunden handelt, wird keine Verrechnung mit der laufenden Geldleistung angewandt und die KTHP kann, wie bislang, diesen Überzug abrechnen? Sollte die Abrechnung der Überziehungsstunden nicht möglich sein, beantragen wir, dass eine Regelung geschaffen wird, damit Überziehungsstunden in Form von 10er Karten o.ä., wie es in einigen Kindertageseinrichtungen gehandhabt wird, abgerechnet werden können.</p>
<p>Kita-Reform-G §44 Abs. 6</p>	<p>Der örtliche Träger darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nur von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit die Leistungen über die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen hinausgehen.</p>	<p>Für die Qualitätsentwicklung in der KTP ist es erforderlich weitere Leistungen über dem vorgegebenen Mindeststandard anzubieten. Reittherapie, Musikalische Frühförderung, Lesemäuse, in der Kindertagespflege hochwertige Vor- oder Nachqualifikationen (außerhalb der dem Anerkennungsbeitrag erhöhenden Berufsqualifikationen nach PQVO), Berufserfahrungen der KTHP usw. Ungleiche Angebote bei gleicher Entlohnung fördern nicht die gewünschte Steigerung der Qualität.</p> <p>Wir beantragen, dass Regelungen geschaffen werden, die höhere Sätze für den Anerkennungs- und den Sachkostenbetrag, Feiertags- oder Nachtzuschläge oder Zuschläge für Zusatzleistungen vorsehen.</p>
<p>Kita-Reform-G §49</p>	<p>Der örtliche Träger hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Er soll Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern.</p>	<p>Die Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg stellt hiermit den Antrag auf eine Förderung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII. Wir betrachten auch die Beteiligung unserer Interessengemeinschaft bei der Ausarbeitung/Nachbesserung von regionalen Rahmenvereinbarungen, die Kindertagespflege betreffend als Förderung. Wir bitten um eine zeitnahe Entscheidung.</p>

<p>Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</p>	<p>Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Tagespflegeplätze mit 1.500 Euro je Tagespflegeperson. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kindertagesstaetten/Kitareform2020/_documents/Richtlinie_Landesinvestitionsprogramm_2019-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3</p>	<p>Durch Abnutzung fallen in der KTP genauso wie in der Kita Ersatzbeschaffungen oder Neuanschaffungen an. Eine KTP kann nach 10 oder 15 Jahren sicherlich die Objekte aus der Erstanschaffung nicht mehr nutzen. Der Sachkostenanteil egal ob mit 1,10 EUR oder mit 1,73 EUR beziffert wird, reicht nur für das Notwendigste, aber nicht um Qualität zu halten oder zu steigern. Ansparungen für größere Investitionen wie z.B. ein neues Klettergerüst, ein neuer Krippenwagen, hochwertiges Mobiliar tätigen die KTP derzeit ausschließlich aus ihren Leistungsvergütungen und werden auch weiterhin durch die Sachkostenbeiträge nicht zu deckeln sein. Investitionen bedeuten Qualität in der Betreuung und für die frühkindliche Bildung!</p> <p>Wir beantragen, dass eine Regelung geschaffen wird, z. B. alle 5 Jahre einen noch festzulegenden Investitionskostenzuschuss beantragen zu können.</p>
--	--	--



Interessengemeinschaft
Kindertagespflege
im Herzogtum Lauenburg

Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg
 Kontakt: Sandra Wöhlke - Christiane Heer - kontakt@tagesmuetter-kreis-rz.de

REGELUNG BIS 31.07.2020

5,00 EUR x 5 Kinder x 40 Std x 4,33 Wochen x 12 Monate	51.960,00 €
kein Abzug von Fehltagen	0,00 €
Betriebskostenpauschale	-18.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	33.960,00 €
Steuern 25%	-8.490,00 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-2.648,88 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-539,28 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-3.260,16 €
Jahresnetto	19.021,68 €

30 ZUSÄTZLICHE BEZAHLTE FEHLTAGE

(4,73+1,10 EUR) x 5 Kinder x 40 Std x 4,35 Wochen x 12 Mon.	60.865,20 €
abzgl. 20 Fehltag	-4.664,00 €
Betriebskostenpauschale	-18.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	38.201,20 €
Steuern 25%	-9.550,30 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-2.979,69 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-606,64 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-3.667,32 €
Jahresnetto	21.397,26 €

REGELUNG NACH SATZUNGSENTWURF

(4,73+1,10 EUR) x 5 Kinder x 40 Std x 4,35 Wochen x 12 Mon.	60.865,20 €
abzgl. 50 Fehltag	-11.660,00 €
Betriebskostenpauschale	-18.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	31.205,20 €
Steuern 25%	-7.801,30 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-2.434,01 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-495,54 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-2.995,70 €
Jahresnetto	17.478,66 €

ERHÖHUNG DES SACHKOSTENBETRAGS AUF 1,73 EUR

(4,73+1,73 EUR) x 5 Kinder x 40 Std x 4,35 Wochen x 12 Mon.	67.442,40 €
abzgl. 50 Fehltag	-12.920,00 €
Betriebskostenpauschale	-18.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	36.522,40 €
Steuern 25%	-9.130,60 €
KV 7,8% (hälftiger Anteil)	-2.848,75 €
PV 1,588% (hälftiger Anteil)	-579,98 €
RV 9,6% (hälftiger Anteil)	-3.506,15 €
Jahresnetto	20.456,93 €

Realer Zeitaufwand einer KTOP mit 5 Kindern à 40 Stunden sind durch Vor- und Nachbereitungszeiten, sowie ungleichen Hol- und Bringzeiten ca. 50 Arbeitsstunden pro Woche

Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg

Kontakt: Sandra Wöhlke - Christiane Heer - kontakt@tagesmuetter-kreis-rz.de